## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Mertendorf

### (Sondernutzungsgebührensatzung)

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Gebührenerstattung
- § 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
- § 6 Inkrafttreten

### **Anlage 1** - Gebührentarif für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBI. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAGLSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) der Gemeinde Mertendorf vom 06.11.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 06.11.2014 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen.

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Mertendorf werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des beiligenden Gebührentarifes erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 06.11.2014 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
- (5) Ist die sich nach § 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif (Anlage) festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von 5,00 € bis 25,00 € entsprechend Abs. 5 zu erheben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt:
  - b) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
  - c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für Sondernutzungen bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b) für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres;
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
    - mit Inkrafttreten der Satzung,
    - Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  - d) bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### § 4 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Gemeinde ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (2) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.
- (4) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

### § 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866, 2003 I S. 61) in der derzeit gültigen Fassung (Gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

### § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) Die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Görschen vom 04. Mai 2004
  - b) Die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Löbitz vom 27. April 2006
  - Die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Mertendorf vom 30. Mai 2006

Mertendorf, den 06.11.2014

Maurer Bürgermeister

Dienstsiegel

### Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 20.11.2014 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Mertendorf, den 20.11.2014

Maurer Bürgermeister

Dienstsiegel

### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 10.12.2014 im Heimatspiegel.

Die Sondernutzungsgebührensatzung, in der aktuellen Fassung, wird außerdem auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse <u>www.vgemwethautal.de</u> veröffentlicht.

# Anlage 1: Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Mertendorf (Sondernutzungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- Grundlage	Zeitein- heit	Gebühren- satz	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
I.	Anlagen und Einrich- tungen				<b>J</b>	<b>J</b>
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5. V.H. der Gehweg- breite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen -	Stück	Jahr	50,00 €		
2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslageund Schaukästen	Stück	Jahr	110,00€		
3.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitz-gelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	je angefangene m² beanspruchte Stra- ßenfläche	Woche	11,00€	28,50 €	
4.	Tribünen und Podeste	je angefangene m² be- anspruchte Straßen- fläche	Tag	2,50€	16,50 €	
5.	Imbissstände, Kioske und ähnliche orts- feste Verkaufsstände	je angefangene m² be- anspruchte Straßen- fläche	Woche	3,00 €	28,50 €	
6.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, ab einer Standzeit länger als 1 Stunde	je angefangene m² be- anspruchte Straßen- fläche	Monat	5,50€	28,50 €	
7.	Warenauslagen	je angefangene m² be- anspruchte Straßen- fläche	Woche	1,00€	28,50 €	
8.	Lagevorrichtungen, die ständig auf öffent. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen	je angefangene m² be- anspruchte Straßen- fläche	Jahr	11,00 €	11,00 €	
9.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene m² be- anspruchte Ansichts- fläche	Jahr	16,50 €	28,50 €	
10.	Werbeanlagen, die vorübergehend aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe von 3 m mehr als 10 cm in einem Gehweg hinein ragen	je angefangene m² be- anspruchte Ansichts- fläche	Tag	1,50 €	11,00 €	

11.	Geschäftlichen Zwecken dienende An- schlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder					
	a. von weniger als 10 Werbe- anlagen	Stück	Woche	20,00 €		
	b. von 10 bis 50 Werbeanla- gen	jedes weitere Stück	Woche	10,00€		
	c. bei mehr als 50 Werbeanla- gen	jedes weitere Stück	Woche	8,00€		
12.	Leuchttransparente, Schilder, Werbefahnen u.ä. Einrichtun- gen, an baulichen Anlagen und Gegenständen	je angefangene m² be- anspruchte Straßen- fläche	Jahr	16,50 €	28,50 €	
13.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste	je angefangene m² be- anspruchte Straßen- fläche	Jahr	16,50 €	28,50€	
14.	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrrad-abstellanlagen	je angefangene m² be- anspruchte Straßen- fläche	Jahr	8,00€	15,00€	
II.	Lagerung					
1.	Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Gerüste, Bauzäu- ne, Baumaschinen und - geräte, Lagerung von Baustof- fen, Schutt etc.	je angefangene m² be- anspruchte Straßen- fläche	Woche	0,35€	23,00 €	
2.	Container	je angefangene m² be- anspruchte Straßen- fläche	Tag	0,35€	11,00 €	
3.	Lagerung von nicht unter 2. anfallenden Gegenständen wie Umzugsgut, landwirtschaftliche Produkte etc. für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene m² be- anspruchte Straßen- fläche	Tag	0,35€	6,00€	
III.	Überbauungen u. Auf- grabungen					
1.	Sonnenschutzdächer, Vordächer, Erker, Verblendmauern	je angefangene m² beanspruchte Stra- ßenfläche	Jahr	3,00 €	5,50 €	
2.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite, Baustellenzufahrten	je Zufahrt	Monat	5,50 €		

IV.	Werbung und Veran- staltungen					
1.	Schaustellereinrichtungen	je angefangene m² be- anspruchte Straßen- fläche	Tag	0,35€	16,50 €	28,50 €
2.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge	je Fahrzeug	Tag	23,00 €		
3.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnl. Ankündigungen umher- tragen	je Person	Tag	5,50€		
4.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	9,00€		
5.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige Informationsver- breitung	je angefangene m² be- anspruchte Straßen- fläche	Tag	1,00€	11,00€	
6.	Zur Schau stellen von Tieren	je Veranstaltung	Tag	0,35€	14,50 €	28,50 €
7.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrseinschränkungen	je Veranstaltung	Tag	5,50 € bis 250,00 €	16,50 €	